

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. April 1998

Nummer 14

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 128 Umstufung von Abschnitten der Landesstraße 404 und der Kreisstraße 14 in der Stadt Hilden. S. 89
- 129 Widmung eines Abschnittes der Bundesautobahn 44 in der Stadt Düsseldorf. S. 90
- 130 Öffentliche Bekanntmachung. S. 90

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 131 Totalisatorgenehmigung 1998. S. 91
- 132 Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Kreis Neuss und in der Stadt Dormagen. S. 91

- 133 Genehmigung einer Stiftung („Ingeborg-Kolkmann-Stiftung“). S. 92
- 134 Genehmigung einer Wettannahmestelle 1998. S. 92
- 135 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Geldern). S. 92
- 136 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des ehemaligen Kreises Rees /1 Karte. S. 92

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 137 Sitzung der Verbandsversammlung. S. 93

Beilage: 1 Karte

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

128 Umstufung von Abschnitten der Landesstraße 404 und der Kreisstraße 14 in der Stadt Hilden

Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
725-11-13/276-162/98

Düsseldorf, den 25. März 1998

Im Gebiet der Stadt Hilden, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung eines Abschnittes der L 404 und der K 14 geändert.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Teilstrecke der bisherigen L 404

- siehe Skizze -

- Gerresheimer Straße -

1. von Netzknoten 4807 085
nach Netzknoten 4807 078
Station 0,000 bis Station 2,283
(Länge 2,283 km)

mit Wirkung zum 1. 5. 1998 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.

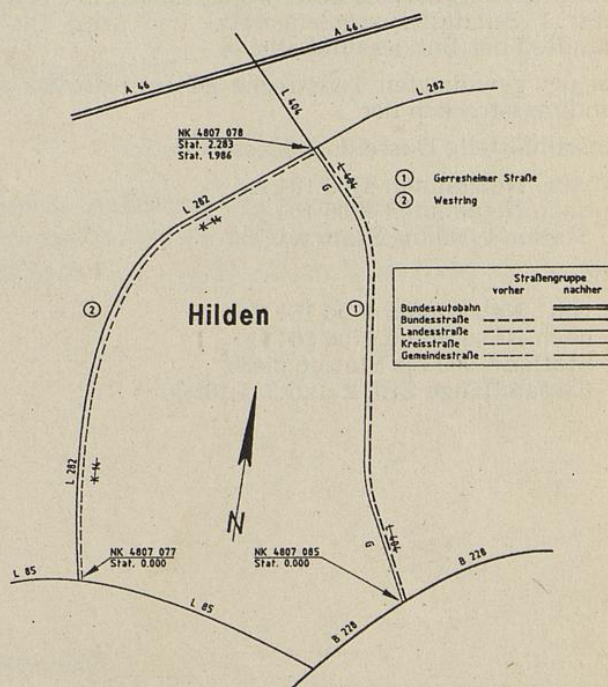
Gleichzeitig wird die bisherige K 14

- Westring -

2. Von Netzknoten 4807 077
nach Netzknoten 4807 078
Station 0,000 bis Station 1,986
(Länge: 1,986 km)

zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) in der Baulast des Landschaftsverbandes Rheinland aufgestuft und Bestandteil der L 282.

MWMTV 725-11-13/276-162/98



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 89

129

**Widmung
eines Abschnittes der
Bundesautobahn 44
in der Stadt Düsseldorf**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
725-11-41/174-163/98

Düsseldorf, den 25. März 1998

Der im Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute und am 24. 9. 1996 dem Verkehr freigegebene Straßenabschnitt

- siehe Skizze -

1. von Bau-km 2,327
bis Bau-km 2,380
(Länge: 0,053 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz) und wird Bestandteil der Bundesautobahn 44.

Zu der gewidmeten Teilstrecke gehören die Verbindungsstrecken der

Anschlußstelle Düsseldorf-Messe/Stadion

2. von Netzknoten 4706 164 A
nach Netzknoten 4706 164 B
Station 0,000 bis Station 0,750

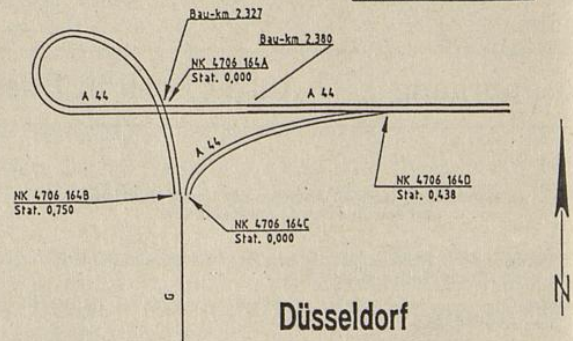
und

3. von Netzknoten 4706 164 C
nach Netzknoten 4706 164 D
Station 0,000 bis Station 0,438
(Gesamtlänge Ziff. 2 und 3: 1,188 km)

MWMTV 725-11-41/174-163/98

AS Düsseldorf-
Messe/Stadion

Straßengruppe	=====
Bundesautobahn	=====
Gemeindestraße	=====
Widmung	=====

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 90

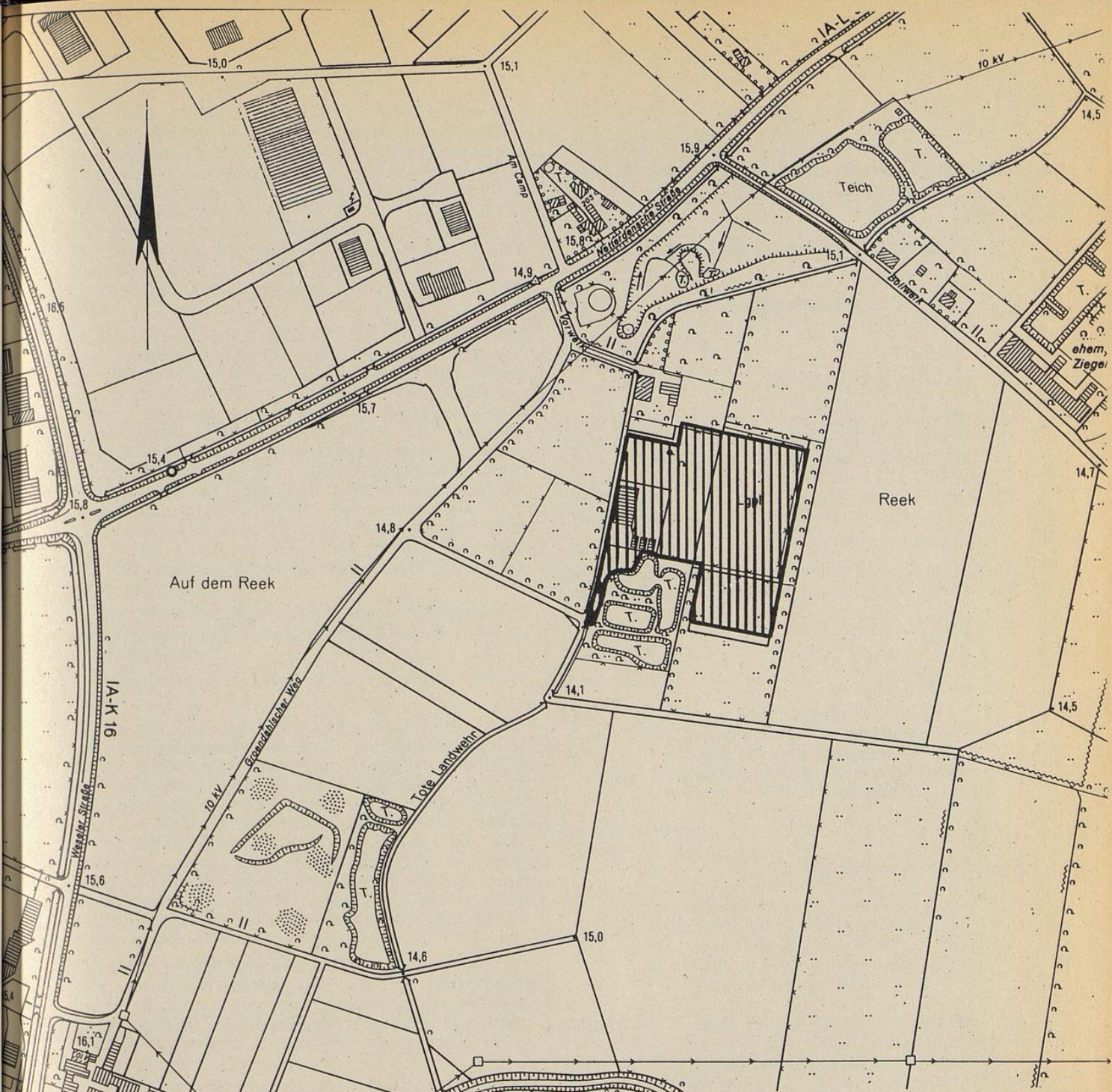
130 Öffentliche Bekanntmachung

Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
05.2-1-5

Dortmund, den 27. März 1998

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes NRW und anderer Gesetze vom 22. 11. 1994 (GV. NW. S. 1064) wird öffentlich bekanntgemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Schüttung, Gestaltung und Rekultivierung des Landschaftsbauwerks Schöttelheide der Ruhrkohle Bergbau AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, ergeht auf den Antrag vom 18. 4. 1997 gemäß § 52 Abs. 2a) i. V. m. § 57 a Abs. 1 BBergG nach § 74 Abs. 1 und 2 VwVfG NW folgender Bescheid:



Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck) vom 22. März 1972 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 23) im Kreis Kleve vom 27. Februar 1998

Aktenzeichen 51.2.1.08.21

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

(Ströttchen)



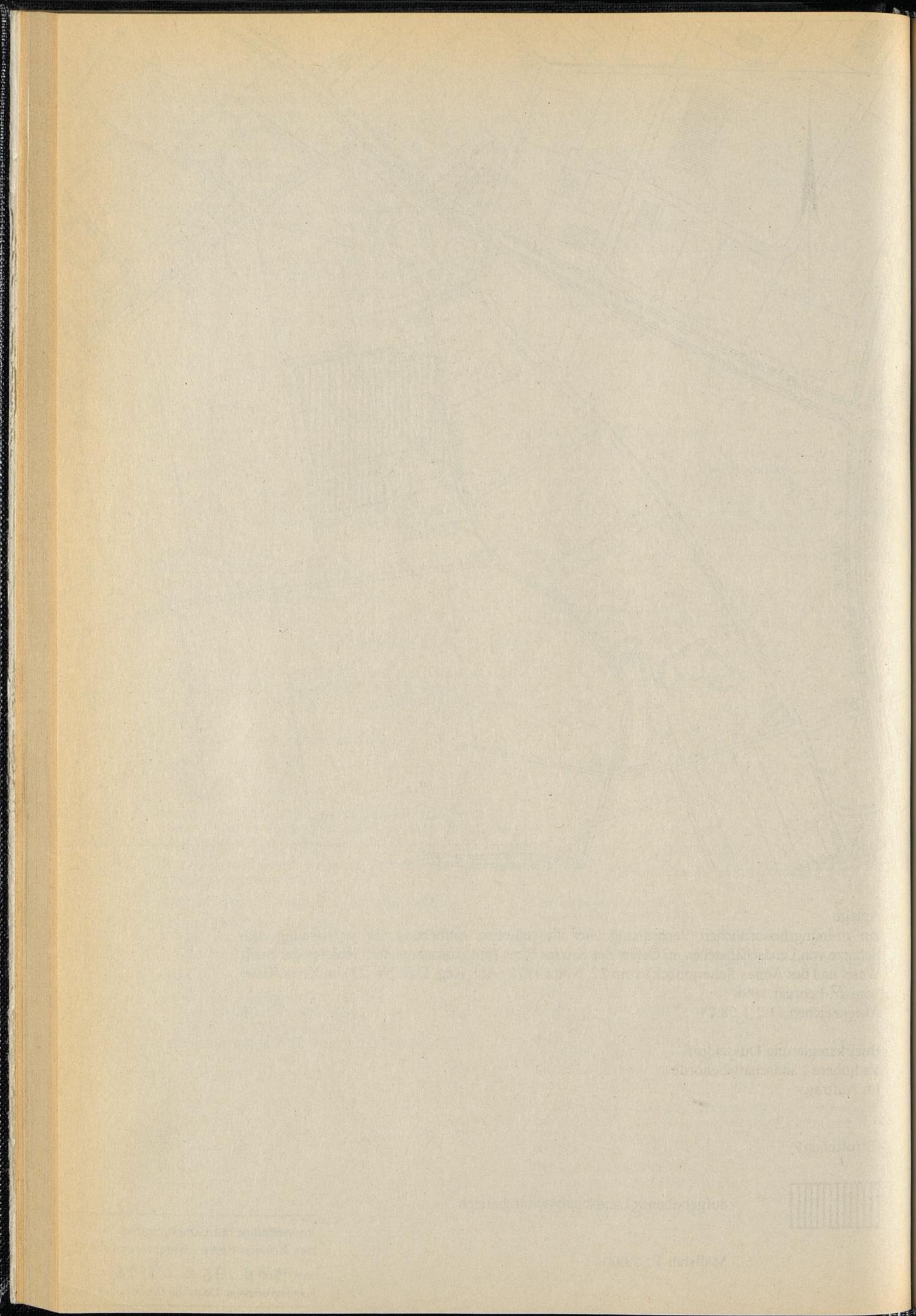
aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Maßstab 1 : 5.000

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Kreises Kleve - Katasteramt -

vom 14.06.96 Nr. 29/96

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000



Der Plan „Halde Schöttelheide“ wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die Schüttung, Gestaltung und Rekultivierung des Landschaftsbauwerks Schöttelheide in Bottrop, Gemarkung Kirchhellen, Flur 36, Flurstücke 23, 24, 25 und 26; Flur 39, Flurstück 1; Flur 40, Flurstücke 1 und 2; Flur 41, Flurstücke 6 und 1; Flur 42, Flurstücke 2, 3, 4 und 8; Flur 43, Flurstücke 7 und 8 sowie Flur 47, Flurstück 25. Die Planfeststellung ist befristet bis zum 31. 12. 2019.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 7 WHG, Befreiungen gem. § 69 LG und Waldumwandlungsgenehmigungen gem. § 39 LFoG. Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluß ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, einzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom

11. Mai 1998 bis 25. Mai 1998

während der Dienststunden bei der Stadt Oberhausen, Bereich Bauleitplanverfahren, Schwartzstraße 72 in 46045 Oberhausen, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landesoberbergamt NRW
Im Auftrag
Dr. Franke

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 90

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

131 Totalisatorgenehmigung 1998

Bezirksregierung
21.14.60

Düsseldorf, den 25. März 1998

Aufgrund § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennLottG) vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 335, 393/SGV. NW. 7126) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (RGS. NW. S. 127/SGV. NW. 7126) in der jeweils geltenden Fassung habe ich dem Trabrennverein

Den Heyberg e. V., Im Auwelt 45 in Kevelaer

die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf der eigenen Rennbahn für den 13. 6. 1998 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 91

132 Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Kreis Neuss und in der Stadt Dormagen

Bezirksregierung
31.10.00-13

Düsseldorf, den 30. März 1998

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Dormagen
und dem Kreis Neuss
zur Bildung eines gemeinsamen
Gutachterausschusses

Gemäß §§ 1 und 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NW wird in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW mit Zustimmung des Gutachterausschusses im Kreis Neuss und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Vereinbarung getroffen:

1. Sitz der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist Neuss; sie ist organisatorisch in die Kreisverwaltung Neuss eingebunden. Der Gutachterausschuß hat Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsstelle.
2. Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Kreis Neuss; wesentliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dormagen.
3. Die ungedeckten Kosten des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle werden vom Kreis Neuss betriebswirtschaftlich ermittelt und jährlich nachträglich zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Dormagen im Verhältnis 9:1 aufgeteilt. Die Kostenerstattung ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig. Die Stadt Dormagen ist berechtigt, die Rechnungslegung durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

4. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens zum 1. 1. 1998 in Kraft und gilt für mindestens 10 Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einer der beteiligten Gebietskörperschaften spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 18. Dezember 1997

Patt
Landrat

Petrauschke
Kreisdirektor

Dormagen, den 22. Dezember 1997

Hilgers
Bürgermeister

Alef
Beigeordneter

Genehmigung

Auf den Antrag des Landrates des Kreises Neuss vom 11. März 1998 werden hiermit die Ziff. 3-6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Kreis Neuss zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses vom 22. 12. 1997/18. 12. 1997 betreffend die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 7. 3. 1990 (SGV. NW. 231) mit Zustimmung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Neuss und in der Stadt Dormagen vom 9. 3. 1998 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Dr. Rotering

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 91

133 Genehmigung einer Stiftung („Ingeborg-Kolkmann-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.712

Düsseldorf, den 27. März 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 19. 3. 1998 die

„Ingeborg-Kolkmann-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 92

134 Genehmigung einer Wettannahmestelle 1998

Bezirksregierung
21.14.62

Düsseldorf, den 30. März 1998

Gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (RGS NW S. 127/SGV. NW. 7126) zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. 4. 1922 (RBGl. I S. 335, 339/SGV. NW. 7126) in den jeweils gültigen Fassungen habe ich dem Trabrennverein Dinslaken e.V. für das Jahr 1998 die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Inbetriebnahme folgender Wettannahmestelle erteilt:

40215 Düsseldorf, Corneliusstr. 58.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 92

135 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Geldern)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 26. März 1998

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen
Westwall 8
47608 Geldern

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Rolf Jonat

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 92

136 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des ehemaligen Kreises Rees /1 Karte

Bezirksregierung
51.2.1.08.21

Düsseldorf, den 27. Februar 1998

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5 000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Emmerich, Gemarkung Klein-Netterden, Flur 7, Flurstücke 147, 162 (tlw.), 163 (tlw.), 164 (tlw.), 165 (tlw.) und 167 (tlw.).

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck) vom 22. März 1972 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 23) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 92

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

137

Sitzung der Verbandsversammlung

Sitzung der Verbandsversammlung am
Dienstag, den 21. April 1998, 15.00 Uhr
in dem Verwaltungsgebäude,
40822 Mettmann
Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 601

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anerkennung der Tagesordnung
- 1.3 Feststellung der Anwesenheit
- 1.4 Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18. 3. 1997
3. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
4. Einwohnerfragestunde
5. Jahresrechnung 1996
- 5.1 Beschluß der Jahresrechnung
- 5.2 Prüfung der Jahresrechnung
- 5.3 Vorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Information über geleistete außerplanmäßige Ausgaben
7. Entwurf der Haushaltssatzung 1998
8. Entwurf des Finanzplanes und Investitionsprogrammes 1997-2001
9. Zukunft des Zweckverbandes
10. Anfragen und Mitteilungen

Ingrid Siebeke

Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Im Auftrag
Zill

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 93

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach